



Wasserversorgungsverband „Sasbach-Endingen“

Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Sasbach-Endingen“ für das Wirtschaftsjahr 2026

Das Landratsamt Emmendingen hat mit Erlass vom 03.12.2025 AZ: 727.11 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes 2026 gemäß §§ 5 Abs. 2, 18, 20 und 28 Abs. 1 und 2 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der §§ 3 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. §§ 96 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Gemäß § 19 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO wird der Wirtschaftsplan 2026 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 liegt in der Zeit vom 19.01.2026 bis 28.01.2026 auf dem Rathaus Sasbach am Kaiserstuhl, Rechnungsamt (1. OG), während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Sasbach-Endingen“ mit Sitz in Sasbach am Kaiserstuhl hat am 30.09.2025 aufgrund § 18 der Verbandssatzung und § 20 GKZ sowie § 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. den §§ 1 – 4 Eigenbetriebsverordnung-HGB den Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wie folgt festgestellt.

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgestellt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	506.800 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-506.800 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	352.800 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-321.500 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	31.300 €
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-60.100 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-60.100 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-28.800 €
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	52.100 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-23.300 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	28.800 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €



**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsverband im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Wirtschaftsjahr auf **52.100 €** festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsverband im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr auf **0 €** festgesetzt.

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf **50.000 €** festgesetzt.


**§ 5
Umlagen**

An Umlagen werden erhoben:

Baukostenumlage	0 €
Schuldendienstumlage	0 €
Betriebskostenumlage	274.800 €

Sasbach am Kaiserstuhl, den 30.09.2025

Verbandsvorsitzender


Nikolas Kopp
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.